

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1957	Nummer 73
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1537/38. — Ministerium für Wiederaufbau. S. 1537/38.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

Erl. 15. 6. 1957, Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Gemeindedirektoren. S. 1539. — Erl. 15. 6. 1957, Aufwandsentschädigungen der Beigeordneten in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern, die nicht „Erste Beigeordnete“ sind. S. 1540.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

18. 6. 1957, Aufhebung des Berufskonsulats von Ecuador und Ersatz durch Wahlkonsulate. S. 1540.

Berichtigung. S. 1540.

Personalveränderungen

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. F. Jacobs zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat M. Weinfurth zum Regierungsdirektor; Regierungsrat H. Mewes zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. W. Stupp zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. A. Beckmann zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. H. Diehl zum Oberregierungsrat; Regierungs-Baurat C. Sauder zum Oberregierungsbaurat; Regierungs-Assessor Dr. G. Rasche zum Regierungsrat; Bauassessor R. Schmelter zum Regierungsbaurat; Referent Dipl.-Chem. H. Pohler zum Regierungsrat; Referent Dipl.-Ing. K. Junk zum Regierungsrat.

Es ist versetzt worden: Bergrat Dr. H. Busse vom Oberbergamt Bonn zum Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

— MBl. NW. 1957 S. 1537/38.

Ministerium für Wiederaufbau

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor W. Droste zum Regierungsrat; Regierungsrat Dr. H.-Th. Goetzke zum Oberregierungsrat; Oberregierungs- und -baurat Dr. E. Jacobi zum Regierungsbaudirektor; Dipl.-Architekt M. Reisinger zum Regierungsbaurat.

— MBl. NW. 1957 S. 1537/38.

D. Finanzminister

Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Gemeindedirektoren

Erl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1957 —
S 2172 — 3460 /V B — 2

I.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich, die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Gemeindedirektoren steuerlich wie folgt zu behandeln:

1. Die Aufgaben des ehrenamtlichen Gemeindedirektors werden in **amtsfreien Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern** vom Bürgermeister wahrgenommen. In diesen Fällen ist der Aufwand für die Tätigkeit als Gemeindedirektor mit der Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters abgegolten. Eine etwa an den Bürgermeister gezahlte Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Gemeindedirektor ist in voller Höhe steuerpflichtig.
2. In **amtsfreien Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern** hat der Gemeindedirektor, falls er ehrenamtlich tätig ist, Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Soweit sie die Aufwandsentschädigung eines hauptamtlichen Gemeindedirektors in einer Gemeinde von entsprechender Größe nach Ziff. 1 meines Erl. v. 14. 11. 1956 S. 2172 — 13497/VB—2 (MBI. NW. S. 2281) (§ 5 der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen v. 5. Juli 1956 — GV. NW. S. 185) nicht übersteigt, ist sie gem. § 3 Ziff. 11 EStG (§ 4 Ziff. I LStDV) steuerfrei zu lassen.
3. Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Gemeindedirektoren in **amtsangehörigen Gemeinden** sind steuerlich nach den Anordnungen im Abschn. 17 Abs. 2 LStR 1955 zu behandeln.
4. In den Fällen, in denen der Bürgermeister in **amtsangehörigen Gemeinden** auch zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor gewählt worden ist, gilt Ziff. 1 entsprechend.

II.

Dieser Erlass gilt mit Wirkung ab 1. April 1956.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln u. Münster (Westf.).

— MBI. NW. 1957 S. 1539.

Aufwandsentschädigungen der Beigeordneten in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern, die nicht „Erste Beigeordnete“ sind

Erl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1957 —
S 2172 — 4768/V B — 2

- I. In meinem Erl. v. 14. 11. 1956 S. 2172 — 13497/VB—2 (MBI. NW. S. 2281) habe ich in Aussicht gestellt, daß die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung der Beigeordneten in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern, die nicht „Erste Beigeordnete“ sind, besonders geregelt wird.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bitte ich, diese Aufwandsentschädigungen, soweit sie nach Maßgabe des § 6 der Verordnung v. 5. Juli 1956 (Ziff. 1 meines Erl. v. 14. 11. 1956 S. 2172 — 13497/VB—2) gezahlt werden, gem. § 3 Ziff. 11 EStG (§ 4 Ziff. 1 LStDV) steuerfrei zu lassen.

- II. Dieser Erlass gilt mit Wirkung ab 1. April 1956.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln u. Münster (Westf.).

— MBI. NW. 1957 S. 1540.

Notiz

Aufhebung des Berufskonsulats von Ecuador und Ersatz durch Wahlkonsulate

Düsseldorf, den 18. Juni 1957.
I B 3 — 412 — 2/57

Die Botschaft von Ecuador hat mitgeteilt, daß das Berufskonsulat von Ecuador in Bremen aus verwaltungstechnischen Gründen aufgehoben worden ist. An die Stelle des Berufskonsulats sollen Wahlkonsulate treten. Mit der Aufhebung des Berufskonsulats sind das von der Bundesregierung dem Konsul in Bremen, Herrn Alberto Benites Noboa, am 27. März 1956 erteilte Exequatur und die am 21. März 1957 ausgesprochene Erweiterung des Exequatur erloschen. Das gleiche gilt für das an Herrn Vizekonsul Segundo Saá Jaramillo am 9. November 1955 erteilte Exequatur.

— MBI. NW. 1957 S. 1540.

Berichtigung

Betrifft: Tilgung der Rinder-Tuberkulose; hier: Milchprämiem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 3. 1957 — II Vet. 2182 Tgb. Nr. 458/57 (MBI. NW. S. 711).

Im o. a. RdErl. muß es unter 3. richtig heißen: „RdErl v. 20. 2. 1953 . . .“.

— MBI. NW. 1957 S. 1540.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.